

V E R T R A G

Zwischen

Aebersold-Klopfenstein-Schaad, Filmarbeitsgemeinschaft, Müllheimer-
strasse 43, 4057 Basel (nachfolgend Produzent genannt)

und der

Schweizerischen Radio-und Fernsehgesellschaft SRG, Giacomettistr. 1,
3000 Bern (nachfolgend SRG genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. HERSTELLUNG

1. Der Produzent stellt den Film " Die müden Träumer " (Arbeits-
titel) gemäss dem vorliegenden Rohdrehbuch und einem detail-
lierten Budget im Gesamtbetrag von 450 000.- (gemäss den Unter-
lagen, welche diesem Vertrag beiliegen) in Farbe her. Der
Produzent unterbreitet der SRG vor Drehbeginn ein detaillier-
tes Drehbuch, das verbindliche Auskunft über die Gestaltungs-
weise des Filmes gibt. Die Länge des Films beträgt zwischen
90 und 100 Minuten.
2. Der Produzent übernimmt sämtliche Produktionskosten mit einge-
schlossen die Lieferung einer neuen Sendekopie nach Ablauf
der Kinoauswertung, d.h. im Einzelnen:
 - a) die technischen Kosten der Produktion
 - b) die Löhne der Techniker, Darsteller, Musiker und aller
anderen Mitwirkenden.
 - c) die Honorierung der Realisatoren
 - d) die Kosten der Szenerie und der Sprechtexte,
 - e) die Urheberrechte aller Art (ausgenommen die Musiklizenz,
welche die SRG mit der SUIISA direkt geregelt hat),
 - f) die Anstellung aller Mitarbeiter und den Erwerb der damit
verbunden Verwertungsrechte für das Fernsehen in aller
Welt,
 - g) die Lieferung von sämtlichen Material für diese Produktion
auf seine Rechnung.

3. Der Produzent haftet allein für alle für diese Produktion eingegangenen Schuldverpflichtungen sowie für alle Schadensersatzansprüche, die durch Dritte unter irgendeinem Titel geltend gemacht werden können.
4. Der Produzent verpflichtet sich, in die für das Fernsehen bestimmte Version des Filmes keine direkte oder indirekte Werbung aufzunehmen, noch für solche sich bezahlen zu lassen.
5. Für die Szenerie und die Sprechtexte sowie für die Handlung ist die Tatsache zu respektieren, dass die Grenzen dessen, was als anstössig oder unsittlich empfunden wird, für das Fernsehen enger gezogen sind als für das Kino. In gemeinsamer Uebereinkunft werden diese jeweils vor Beginn der Dreharbeiten festgelegt.
Der Produzent teilt der SRG laufend wichtige Aenderungen mit, die gegenüber dem unter Ziffer 1 erwähnten Drehbuch während der Dreharbeiten eintreten können.
6. Der Produzent liefert der SRG spätestens 17 Monate nach Fertigstellung des Films eine neue Sendekopie in 35 mm, in Farbe mit optischem Ton, sowie IT-Band auf 17½ sep mag zu Eigentum. Die Originalfassung enthält nur schweizerdeutsche Textteile. Die französisch-Untertitelung für die Télévision Romande geht zu Lasten der SRG.
Der Ablieferung des sendefertigen Filmes hat eine Abnahme der Arbeitskopie vorauszugehen.
7. Der Produzent anerkennt ausdrücklich das Recht der SRG, an der für das Fernsehen bestimmten Version des Filmes Aenderungen zu verlangen.
8. Aenderungen, mit denen der Produzent nicht einverstanden ist, gehen zu Lasten der SRG. Tritt dieser Fall ein, ist die SRG verpflichtet, auf Wunsch des Produzenten die Nennung desselben sowie der künstlerischen Mitarbeiter im Vor- bzw. Nachspann des Filmes sowie in allen von ihr ausgehenden Ankündigungen zu unterlassen und den Film auch an Dritte nur unter dieser Bedingung weiterzugeben.

II. AUSWERTUNG

9. Der Produzent wertet den Film in den Kinos aus, bevor die SRG ihn ausgestrahlt hat. Die Erstausstrahlung durch die SRG erfolgt frühestens 18 Monate nach der Kinouraufführung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann diese Sperrfrist verlängert, aber auch verkürzt werden.
10. Die Vorführung des Filmes an nationalen und internationalen Festivals ist nur nach gegenseitiger Absprache möglich, wobei den Filmfestivals Priorität zukommt. Die SRG erhält ferner das Recht, Ausschnitte des Filmes zum Zweck der Information zu verwenden. Ueber die auszuwählenden Ausschnitte entscheiden SRG und Produzent gemeinsam. Die Vorführung an Festivals und zu Informationszwecken unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.

11. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der unter Ziffer 9 festgelegten Sperrfrist hat die SRG das alleinige Recht, den Film im Ausland für Fernseh Zwecke auszuwerten. Nach Ablauf dieser Frist nimmt der Produzent dieses Recht auch für sich in Anspruch.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch diese Sperrfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Vertragspartner orientieren sich gegenseitig über abgeschlossene Verträge. Die SRG verpflichtet sich, den Produzenten über sämtliche Angebote an ausländische Fernsehanstalten in bezug auf die Auswertung zu informieren. Nimmt die SRG das Auswertungsrecht nicht im Interesse des Produzenten wahr (mindestens 5 Angebote innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf der Sperrfrist), erwirbt auch der Produzent das Recht der Fernsehauswertung.
12. Die SRG hat - vorbehältlich Artikel 9 - das freie Ausstrahlungsrecht des Filmes in allen Programmen des Schweizer Fernsehens.
Die SRG kann vom Verleiher jederzeit eine Filmkopie abrufen. Ein entsprechendes Begehren ist genügend lang im voraus einzureichen, damit die rationelle Auswertung des Films nicht gestört wird.
13. Die SRG hat das Recht, den Film im Einvernehmen mit dem Produzenten zusätzlich zu der unter Artikel 6 erwähnten französischen Fassung fremdsprachig zu untertiteln oder zu vertonen. Das Einvernehmen bezieht sich auf die dabei zu verwendende Technik, auf die Mitarbeiter und auf die Formulierung des endgültigen Textes. Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der SRG.
14. Der Produzent verpflichtet sich, der SRG eine vollständige Liste der im Film vorkommenden Musik und Literaturzitate abzuliefern. Die Angaben sollen Auskunft geben über die genaue Länge der einzelnen Musikstücke oder Zitate, über den Hersteller des verwendeten Tonträgers, bei Schallplatten ist Marke und Nummer zu melden. Im allgemeinen müssen Titel des Werkes, Komponist und Bearbeiter bekannt sein.
Bei der Auswertung des Filmes im Kino ist der Produzent für die notwendige Lizenz der SUI SA selbst besorgt.

III. FINANZIERUNG UND BETEILIGUNG

15. Die SRG leistet - mit dem Vorbehalt, dass die Restfinanzierung gesichert ist - einen Produktionskostenbeitrag von Fr. 75'000.- (in Worten: fünfundsiebzigttausend Franken), zahlbar an den Produzenten wie folgt:
Fr. 25'000.- bei Unterzeichnung des Vertrages,
Fr. 25'000.- bei Beginn der Dreharbeiten
Fr. 25'000.- beim Vorzeigen der endgültigen Fassung
16. Der Produzent hat das Recht, für seine Zahlungen den von der SRG geleisteten Produktionsbeitrag voll und ganz zu verwenden und damit von allfälligen Budgetunterschreit-

ungen zu profitieren. Der Produzent verpflichtet sich aber auch, eine eventuelle Ueberschreitung des Budgets voll und ganz zu übernehmen ohne jedes Rückgriffrecht auf die SRG.

17. Die Einnahmen aus der Verwertung im Kino gehen vollumfänglich an den Produzenten.
18. Die Einnahmen aus der Fernsehverwertung des Filmes werden wie folgt verwendet:
In erster Linie: Deckung der Kosten von zwei Ansichtskopien, sowie deren allfällige Untertitelungen oder Vertonungen.
In zweiter Linie: 20% als Verwertungsunkostenpauschale,
In dritter Linie: Leistung einer Vorwegzahlung an den Produzenten in der Höhe von Fr. 25'000.--
Von den weiteren Einnahmen erhält der Produzent fünf Sechstel, die SRG einen Sechstel.
19. Erhält der Film eine Qualitätsprämie oder einen Festivalpreis, so fällt dieser dem Produzenten zu.

IV. VERSCHIEDENES

20. Im Vor- oder Nachspann des Filmes ist die Beteiligung der SRG an der Produktion zu erwähnen. Die Nennung von beteiligten Firmen dagegen ist in der für das Fernsehen bestimmten Fassung nicht gestattet. Die Formulierung wird im Einvernehmen mit der Direktion des Fernsehens der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, Zürich, bestimmt. Diese Angabe erscheint sowohl in der Fassung für das Fernsehen als auch in derjenigen für die Lichtspieltheater.
21. Für die SRG besteht keine Verpflichtung, den Film ausstrahlen.
22. Diesen Vertrag ändernde, ergänzende oder aufhebende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
23. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.

Bern, den **4. Feb. 1973**
Der Fernsehdirektor bei der
Generaldirektion SRG:

Zürich, den **6. Feb. 1973**

Der Direktor des Fernsehens der
deutschen und rätoromanischen
Schweiz:

Basel, den **5. März 1973**
Der Produzent: U. Aebischer
C. Kleppstein
Ph. Schaad
Der Co-Produzent: Partner-Film AG
Zur Kenntnis genommen
Der Verleih: Victor-Film AG